LANDRATSAMT PASSAU

Landratsamt | Postfach 1972 | 94009 Passau

Gegen Empfangsbekenntnis

Stadt
Hauzenberg
Marktplatz 10

94051 Hauzenberg

Passau, 27.10.2026

Bearbeiter/in : Herr Reiss
Abt./Sg. : 53-Wasserrecht
Telefon : 0851/397-393
Telefax : 0851/397 90 393
Zimmer : 3.11
E-mail : leo.reiss@landkreis-passau.de

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

53.0.03-641.23-26022

Vollzug der Wassergesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem RWK Jahrdorf Nord über RRB Jahrdorf-Nord in das Jahrdorfer Bachl durch die Stadt Hauzenberg

Anlagen: 1 Ordner Planunterlagen
1 Kostenrechnung
1 Formblatt „Empfangsbekenntnis" g. R.

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. GEHOBENE ERLAUBNIS

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Stadt Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg - im Folgenden Betreiber genannt – wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung des Jahrdorfer Bachls durch Einleiten von gesammeltem Oberflächen- und Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung und gedrosselten Ableitung des Oberflächen- und Niederschlagswassers aus dem Ortsteil Jahrdorf, Einzugsbereich RRB Nord der Stadt Hauzenberg.

1.1.3 Plan

Der Benutzung liegen die folgenden Antragsunterlagen, gefertigt vom Ingenieurbüro Fesl + Bauer Ingenieure, Büchlberger Str. 35, 94051 Hauzenberg, nach Maßgabe der vom

Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter http://www.landkreis-passau.de/meta/datenschutzerklaerung/ abrufen.
Weitere Informationen erhalten Sie bei Bedarf auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@landkreis-passau.de oder 0851/ 397-771.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zu Grunde:

Plan / Unterlage	Nummer	Datum
Erläuterungsbericht	-	08.06.2026
Bestimmung Abflussspenden des Jahrdorfer Bachls	Anlage A1	29.04.2021
Nachweis M153, Hydraulische Gewässerbelastung	Anlage A2	17.08.2026
Ermittlung der Flächenanteile und Bemessung Regenrückhaltebecken Nord	Anlage A3	15.07.2026
Ermittlung der Flächen für Nachweis nach DWA-A 102-2	Anlage A4	28.05.2026
Bewertung der Behandlungsbedürftigkeit nach DWA-A 102-2	Anlage A5	28.05.2026
Abflusskurve Wirbelventil	Anlage A6	16.07.2026
Bemessung Notüberlaufmulde RRB (Notentlastung)	Anlage A7	18.09.2025
Eigentümerverzeichnis	Anlage A8	28.05.2026
Übersichtslageplan, M = 1:25.000	Plan-Nr. WRV-N-01	28.05.2026
Amtlicher Lageplan, M = 1:1.000	Plan-Nr. WRV-N-02a	16.07.2026
Lageplan Einzugsflächen RRB Süd/Nord, M = 1:5.000	Plan-Nr. WRV-N-03	28.05.2026
Lageplan/Schnitt Regenrückhaltebecken Nord, M = 1:200, 100	Plan-Nr. WRV-N-04a	26.07.2026
Bauwerksplan Drosselschacht RRB Nord, M = 1:225	Plan-Nr. WRV-N-05a	16.07.2026

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 13.10.2026 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Passau vom 27.10.2026 versehen.
Danach wird eingeleitet:

- Niederschlagswasser aus folgenden Regenwasserkanälen:

Bezeichnung der Einleitung	Gmkg.	Flur-Nr.	Benutztes Gewässer
OT Jahrdorf, RRB Nord	Jahrdorf	317	Jahrdorfer Bachl

1.1.4 Beschreibung der Anlage unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen/Bauwerksverzeichnis

Die Abwasseranlage besteht im Wesentlichen aus einem Kanalnetz im Trennverfahren mit folgenden Kenndaten:

- Regenwasserkanäle (A_u = 5,48 ha)
- Regenrückhaltebecken (offen, in Erdbauweise ohne Dauerstau), V_{ges} = 2421 m³, $Q_{dr, max}$ = 30 l/s, Drosselart: Wirbeldrossel (vertikales Wirbelventil UFT)
- 1 Einleitungsbauwerk

Standort RRB: Flur.-Nr. 325, Gemarkung Jahrdorf, Stadt Hauzenberg

Die Einleitung aus dem Ortsteil Jahrdorf, RRB Nord erfolgt auf dem Grundstück Gem. Jahrdorf Fl.-Nr. 317 in das Jahrdorfer Bachl. Die Einleitungsstelle hat folgende UTM-Koordinaten (UTM 32): Ostwert: 841.853; Nordwert: 5.397.245

1.2 Dauer der Erlaubnis

1.2.1 Die Erlaubnis beginnt mit bescheidsgemäßer Inbetriebnahme des Regenrückhaltebeckens Diese ist durch eine Bauababnahme nach Art. 61 BayWG nachzuweisen.

1.2.2 Die Erlaubnis endet am 31.12.2046.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

1.3.1 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 5,48 ha eingeleitet.
Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an den Einleitungsstellen ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung/Art des Bauwerks	Angeschlossene undurchlässige Fläche A_u (ha)	Zulässiger Drossel-abfluss in das Gewässer Q_{dr} (l/s)	Mindestens erforderliches Retentionsvolumen (m^3)	Überschreitungshäufigkeit für Bemessungslastfall (1/a)
RRB JahrdorfNord	5,48	30	2357	0,2

1.3.2 Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser

1.3.2.1 Das Abwasser ist von jeder vermeidbaren Verschmutzung freizuhalten und darf keine für das Auge wahrnehmbare Schwimmstoffe und Ölschlieren aufweisen. In die Rohrleitungen darf nur Oberflächen- und Niederschlagswasser eingeleitet werden.

1.3.2.2 Unbeschichtete Dachflächen mit einer Kupfer-, Zink-, oder Bleiblechfläche über 50 m² dürfen nur an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden, wenn zur Vorreinigung des Niederschlagswassers Anlagen verwendet werden, die der Bauart nach zugelassen sind.

1.3.2.3 Es darf nur Regenwasser von Flächen abgeleitet werden, die eine geringe Flächenverschmutzung aufweisen, wie Dachflächen, Hof- und Verkehrsflächen in Wohngebieten sowie PKW-Parkplätzen mit geringer Frequentierung. Regenwasser von stärker verschmutzten Flächen bedarf der vorherigen Behandlung nach den jeweils gültigen technischen Richtlinien.

1.3.3 Bauausführung

1.3.3.1 Die Durchführung der Maßnahme hat entsprechend der vorgelegten Pläne **unter Berücksichtigung der Roteintragungen** und den geltenden Vorschriften sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.

1.3.3.2 Das erforderliche Rückhaltevolumen ist dauerhaft sicher zu stellen. Auf eine ausreichende Standsicherheit der Böschungen und Dämme ist zu achten.

1.3.3.3 Die Ablaufdrossel im Drosselbauwerk des RRB ist auf einen **konstanten Abfluss von 30 l/s bei Vollstau** einzustellen und durch eine geeignete Einrichtung vor Verklausung zu schützen.

1.3.3.4 Das Auslaufbauwerk ist analog Bild 66 des Merkblattes DWA-M 176 als dynamisches Auslaufbauwerk zu gestalten.

1.3.3.5 Überschüssiges Erdmaterial ist außerhalb von Überschwemmungsgebieten zu verbringen; Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

1.3.3.6 Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.

1.3.3.7 Vorhandener Bewuchs im Bereich des Gewässers ist bei der Durchführung der Baumaßnahme nach Möglichkeit zu schonen und weitgehend zu erhalten. Bei der Bauausführung ggf. entfernter Bewuchs ist durch Neuanpflanzung zu ersetzen.

1.3.3.8 Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (auch Bauteile, Abfälle o. ä.) so gelagert werden, dass sie nicht in den Vorfluter gelangen können, dies gilt insbesondere für Betonschlempe.

1.3.3.9 Der schadlose Hochwasserabfluss muss stets gewährleistet sein.

1.3.3.10 Sämtliche wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auszuführen.

1.3.4. Bestandspläne

Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme dem Wasserwirtschaftsamt zwei Fertigungen, davon eine Fertigung im pdf-Format und der Kreisverwaltungsbehörde eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

1.3.5 Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift, Eigenüberwachung

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen. Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage erforderlichen Geräte sind bereitzuhalten.

Das Entwässerungsnetz ist mindestens einmal jährlich und die dazugehörigen Sonderbauwerke einschließlich der Ablaufeinrichtung (Drossel), des Notüberlaufs und des Dammes sind mindestens einmal im Monat auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit durchzusehen (einfache Sichtprüfung) und durch entsprechende Aufzeichnungen zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind auf Verlangen dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.
Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Rückhalteeinrichtungen und Versickerungseinrichtungen regelmäßig und insbesondere bei und nach Starkniederschlägen auf ihre Funktionstüchtigkeit und Sickerfähigkeit überprüft werden.

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.
Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.
In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände

enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten:

Für Anlagen der zentralen Niederschlagswasserbewirtschaftung: Arbeitsblatt DWA-A 166, Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung. Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung und Merkblatt DWA-M 176, Hinweise zur konstruktiven Gestaltung und Ausrüstung von Bauwerken der zentralen Regenwasserbehandlung (November 2013)

Für Versickerungsanlagen: Arbeitsblatt DWA-A 138-1, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Oktober 2024)

Für Anlagen der Straßenentwässerung außerorts: „Hinweise zur Kontrolle und Wartung von Entwässerungseinrichtungen an Außerortsstraßen" (Stand: 2011; Herausgeber: FGSV)

1.3.6 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
Baubeginn und -vollendung sind der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.3.7 Bauabnahme

Spätestens drei Monate nach Fertigstellung/Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.
Dazu gehört auch eine Bestätigung, dass der Drosselabfluss, Drosseleinrichtung und das Speichervolumen den der Bemessung bzw. dem Bescheid zugrundeliegenden Werten entsprechen.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage/Regenwasserbehandlungsanlage vorliegen.

Die Bauabnahmebestätigung ist von einem privaten Sachverständigen mit entsprechendem **Anerkennungsbereich für Niederschlagswasser (BAN-AA/NW)** durchzuführen.

1.3.8 Unterhaltung des Gewässers

Der Betreiber hat das Einleitungsbauwerk sowie das Gewässer im Bereich der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.
Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.3.9 Naturschutz/Fischerei

1.3.9.1 Der Bereich der Einleitungsbauwerke ist naturnah und fischfreundlich zu gestalten und beidseitig mit Schwarzerlen zu bepflanzen. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder

Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieur-biologischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.

1.3.9.2 Jede Maßnahme, bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, ist mindestens 14 Tage vorher den betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

1.3.9.3 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z.B. Räumung, Entkrautung, etc) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

1.3.9.4 Das Regenrückhaltebecken ist gruppenweise mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (an den Böschungsaußenseiten) zu bepflanzen. Eine Bepflanzung darf jedoch nur insoweit erfolgen, als die Standsicherheit nicht gefährdet wird.

1.3.10 Weitere Auflagen
Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. K O S T E N

2.1 Für diese Entscheidung werden Kosten in Form von Gebühren und Auslagen erhoben.
2.2 Die Kosten für diesen Bescheid trägt die Stad Hauzenberg als Antragsteller.
2.3 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 € (i. W.: sechshundert) festgesetzt.
2.4 Auslagen werden erhoben in Höhe von 744,00 € (i. W.: siebenhundertvierundvierzig) .

BEGRÜNDUNG:

1. S A C H V E R H A L T

1.1 Unternehmen/ Art der Gewässerbenutzung

1.1.1 Antragstellung
Die Stadt Hauzenberg, Marktplatz 10, 94051 Hauzenberg - im Folgenden Betreiber genannt – beantragt mit Schreiben vom 02.07.2026 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser (Abwasser) aus dem Ortsteil Jahrdorf über das Regenrückhaltebecken Jahrdorf Nord in das Jahrdorfer Bachl, Gewässer III. Ordnung.

1.1.2 Art der Gewässerbenutzung
Mit den geplanten Vorhaben sollen folgende Gewässerbenutzungen ausgeübt werden:

- Einleiten von Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Jahrdorf, Einzugsbereich RRB Nord der Stadt Hauzenberg

1.1.2 Bisherige / bestehende Einleitungsverhältnisse
Die Einleitung wird neu errichtet.

1.1.3 Örtliche Verhältnisse
1.1.3.1 Bestand und Planung
Im Ortsbereich Jahrdorf der Stadt Hauzenberg erfolgt die Entwässerung überwiegend im Mischsystem. Im Zuge der Dorferneuerung werden Teilflächen von der bestehenden Mischwasserkanalisation abgekoppelt. Das Einzugsgebiet unterteilt sich auf die Entwässerungsbereiche des „RRB Nord" und „RRB Süd".

Im Einzugsgebiet „RRB Nord" soll das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser mittels neu zu errichtenden Regenwasserkanalisation gefasst und über ein geplantes Regenrückhaltebecken auf Fl.-Nr. 325, Gmkg Jahrdorf, zwischengespeichert und gedrosselt in das Jahrdorfer Bachl eingeleitet werden.

Das anfallende Schmutzwasser soll über die neugeplante bzw. vorhandene Schmutzwasserkanalisation der Kläranlage Hauzenberg zugeführt werden.

1.1.3.2 Angaben zu den benutzten Gewässer

Benutzungsanlage	OT Jahrdorf, RRB Nord
Benutztes Gewässer	Jahrdorfer Bachl (Fl.-Nr. 317 Gmkg. Jahrdorf)
Gewässerordnung	III.
Gewässerfolge	Aubach - Erlau - Donau
Einzugsgebiet A_{EO} (km²)	0,25
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (l/s)	1,5
Mittelwasserabfluss MQ (l/s)	5
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ_1 (m³/s)	0,17

1.1.3.3 Angaben zum Wasserkörper

Die beantragte Einleitung in das Jahrdorfer Bachl mündet in den Oberflächenwasserkörper 1_F635 Aubach; Staffelbach; Tiessenbach; Erlau bis Einmündung Saußbach; Saußbach, Schauerbach; Rosenaubach.
Aufgrund der geringen Relevanz der Niederschlagswassereinleitungen, die offensichtlich keine Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper haben können, wurde auf die Zusammenstellung der Angaben zum Zustand der Wasserkörper verzichtet.

1.1.3.4 Angaben zu den Einzugsflächen

Folgende Einzugsflächen liegen der hydraulischen Berechnung zugrunde:

Einzugsflächen RRB Nord	$A_{E,k}$ in ha	Ψ_m	$A_{u,i}$ in ha
Straße	1,23	0,90	1,11
Dach	1,76	0,90	1,58
Pflaster	0,53	0,75	0,40
Schotter	0,13	0,60	0,08
Beton	0,03	0,90	0,03
Grün	3,63	0,10	0,36
Leere Parzellen	2,96	0,65	1,92
Gesamtflächen:	**10,27**		**5,48**

1.2 Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

1.2.1 Antrag/Planunterlagen

Der Prüfung liegen die unter Ziff. 1.1.3 aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde.

1.2.2 Bekanntmachung, Auslegung

Das Vorhaben (Bekanntmachung und Antragsunterlagen) wurde gem. Art. 73 Abs. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) i.V.m. Art. 69 Abs. 2 BayWG auf der Internetseite des Landkreises Passau in der Zeit vom 27.07.2026 bis 26.08.2026 zugänglich gemacht.

Nicht ortsansässige Betroffene wurden, soweit vorhanden, gem. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG von der Auslegung durch Übersendung des Bekanntmachungstextes in Kenntnis gesetzt. Einwendungen konnten bis 09.09.2026 erhoben werden.

1.2.3 Einwendungen Beteiligter

-

1.2.4 Gutachten amtlicher Sachverständiger, weiterer Gutachter und Stellungnahmen sonstiger Fachstellen;

Die Gutachten/Stellungnahmen des

a) Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtl. Sachverständiger) vom 13.10.2026, Az.: 4.3-4536.1-PA-126-37736/2026

b) Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege vom 09.07.2026

c) Fachberaters für Fischerei vom 24.09.2026, Az.: 23-5-26-1425 DiT/Sch

wurden der Entscheidung zugrunde gelegt.

1.3 Anforderungen

1.3.1 Anforderungen an die Abwasseranlagen

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 57 Abs. 2 WHG)
Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.
Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

1.3.2 Anforderungen an die Einleitung aus der Kanalisation

Das Gewässer muss hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können.

- Maßstab für die stoffliche Emissionsbetrachtung ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 102 Teil 2.
- Maßstab für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmenge (Drosselabfluss) ist insbesondere das DWA-Merkblatt M 153.

- Zur Bemessung des benötigten Retentionsvolumens wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.
- Für die Wahl der Bemessungshäufigkeit und ggf. weitergehender Anforderungen ist das Schutzbedürfnis des Gewässers zu Berücksichtigen.

1.3.3 Umfang der Prüfung

Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft.
Die Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.
Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit diesem Gutachten nicht erfasst.
Die Prüfung umfasst nicht die Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wie z.B. Abfallrecht, Fischereirecht, Naturschutzrecht, Immissionsschutzrecht usw.
Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.

Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die

- Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG

Die Begutachtung erstreckt sich ausschließlich auf die Einleitung von Oberflächenwasser und Niederschlagswasser aus den genannten Einzugsflächen in das Jahrdorfer Bachl, Gew. III. Ordnung.

1.4 Ergebnis der Prüfung

1.4.1 Qualitative Gewässerbelastung

Ist der Regenabfluss aus der Summe der Einleitungen eines Siedlungsgebietes stärker belastet, als dem Schutzbedürfnis des aufnehmenden Gewässers angemessen ist, so muss er vor der Einleitung ausreichend gereinigt werden.
Nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102 Teil 2 erfolgt die Bewertung der Verschmutzung von Niederschlagswasser und gegebenenfalls des Umfangs notwendiger Behandlungsmaßnahmen vor der Einleitung auf der Grundlage allgemeiner Kenntnisse zum Stoffaufkommen unterschiedlicher Herkunftsflächen. Niederschlagswasser der Kategorien II und III ist bei Einleitung in Oberflächengewässer grundsätzlich behandlungsbedürftig.
Für die Einleitung aus dem Einzugsgebiet Jahrdorf RRB Nord ist nach der Arbeitsblattreihe DWA-A 102 keine qualitative Regenwasserbehandlung erforderlich, da sie keine Flächen der Belastungskategorie II beinhaltet.

1.4.2 Hydraulische Gewässerbelastung

Der rasche Regenwasserabfluss von befestigten, verdichteten oder gesättigten Oberflächen kann die Hochwasserspitzen in Oberflächengewässern vergrößern. Ein Überlagern der Hochwasserspitzen der Gewässer mit den Abflussspitzen aus der Abwasseranlage ist auf Grund der unterschiedlichen Fließzeiten jedoch selten.

Nach dem Emissionsprinzip ist bei Überschreiten der quantitativen Bagatellgrenze (M 153, Kapitel 6.1) an jeder einzelnen Einleitungsstelle die Regenabflussspende von den undurchlässigen Flächen je nach Typ des Vorflutgewässers zu begrenzen. Außerdem soll ein Maximalabfluss, der etwa dem drei- bis siebenfachen des Mittelwasserabflusses entspricht, weder an einer Einzeleinleitungsstelle noch als Summe von mehreren Einzeleinleitungen wesentlich überschritten werden. Der einjährliche Hochwasserabfluss sollte aber auch bei leistungsfähigen Gewässern mit stabiler Sohle nicht überschritten werden.

Das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Jahrdorf, Einzugsgebiet RRB Nord soll in einem Regenrückhaltebecken (Erdbecken) zwischengespeichert und gedrosselt mit einem Maximalabfluss von 30 l/s in das Jahrdorfer Bachl eingeleitet werden.

Eine Berechnung nach dem Immissionsprinzip gemäß Merkblatt DWA-M 153 (Kap. 6.3.2) ergibt bei einem Einleitungswert $e_w = 4$ einen maximalen Drosselabfluss von 20 l/s. Der beantragte Maximalabfluss von 30 l/s kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugelassen werden. Die Umstellung von einem Mischsystem auf ein Trennsystem stellt eine deutliche Verbesserung der hydraulischen Belastung dar.
Bei der Bemessung der Rückhalteanlage nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 errechnet sich ein erforderliches Speichervolumen von rd. 2357 m^3, wenn ein konstanter Drosselabfluss von 30 l/s und eine undurchlässige Fläche von 5,48 ha bei einer Überschreitungshäufigkeit von n = 0,2, zugrunde gelegt wird. Das geplante Rückhaltevolumen von 2421 m^3 reicht somit aus.
Der Bemessungsregen wurde aus dem KOSTRA-DWD-2020 Rasterfeld 191197 entnommen.

1.5 Anhörung anderer Fachstellen

Unt. NatSch-Behörde (Stellungnahme vom 09.07.2026)
Gegenüber der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem umgebauten Regenrückhaltebecken Jahrdorf-Nord in das Jahrdorfer Bachl bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen keine grundsätzlichen Bedenken.

Fachberater für Fischerei (Stellungnahme vom 24.09.2026)
Bei Einhaltung der Auflagen, außer einer Planänderung, bestehen aus öffentlich- fischereilicher Sicht keine Bedenken gegen eine Genehmigung der Einleitungen. Der Vorschlag von Auflagen bleibt vorbehalten.

2. R E C H T L I C H E W Ü R D I G U N G

2.1 Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes Passau ergibt sich aus § 8 WHG und Art. 63 BayWG, Art. 11 BayAbwAG und Art. 3 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.2 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform, Rechtsnachfolge, Umfang der erlaubten Benutzung

2.2.1 Benutzung, Gestattungspflicht, Gestattungsform

Das Einleiten von Abwässern in ein oberirdisches Gewässer ist eine Benutzung im Sinne des § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Die Benutzung bedarf gemäß § 8 WHG der behördlichen Erlaubnis.
Da es sich um eine Benutzung im öffentlichen Interesse handelt, konnte als Form der Gestattung eine gehobene Erlaubnis gem. § 15 WHG erteilt werden.
Für die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG ist gemäß Art. 69 BayWG ein förmliches Verfahren unter Anwendung der Vorschriften des Fünften Teils Abschnitte Ia und II des BayVwVfG vorgeschrieben. Die Mindestanforderungen i.S.d. § 57 WHG ergeben sich aus der Abwasserverordnung.

2.2.2 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht gemäß § 8 Abs. 4 WHG mit der Wasserbenutzungsanlage auf den Rechtsnachfolger über.

2.2.3 Umfang der erlaubten Benutzung

Art, Umfang und Zweck der erlaubten Benutzung waren gemäß Art. 39 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 13 WHG im Bescheid festzulegen. Die Festsetzungen stützen sich auf § 13 WHG und das Gutachten des amtlichen Sachverständigen.

2.4 Gestattungsfähigkeit

2.4.1 Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzungen (geh. Erlaubnis)

Die Gestattungsfähigkeit ist vorliegend gegeben, da keine zwingenden Versagensgründe gemäß § § 15 i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG vorliegen, die Vorgaben der Anforderungen an Abwasseranlagen und Einleitungen im Rahmen der Oberflächenentwässerung gemäß §§ 57, 60 WHG werden im Rahmen der im Bescheid festgeschriebenen Inhalts- und Nebenbestimmungen beachtet.
Gem. § 55 Abs. 1 WHG ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und die Einwirkungen auf die Gewässer so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.
Die Prüfung hat ergeben, dass die beantragten Einleitungen den Anforderungen nach § 57 und § 60 WHG entsprechen.

Die Prüfung ergab im Übrigen keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserkanalisation einschließlich zugehöriger Sonderbauwerke. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Abwassers besteht im Wesentlichen Einverständnis.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserwirtschaftlicher Sicht gestattungsfähig.

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.
Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des betroffenen Oberflächengewässerkörpers ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Desweiteren hat die Anhörung der Fachstellen und Träger öffentlicher Belange ergeben, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften eingehalten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

2.4.2

Die Entscheidung wurde in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens getroffen (§ 12 Abs. 2 WHG). Insbesondere sind sowohl die Entscheidung als auch die auferlegten Inhalts- und Nebenbestimmungen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben geeignet, erforderlich und angemessen.
Das Landratsamt Passau ist bei der Ausübung seines Bewirtschaftungsermessens von nachfolgenden Ermessensgesichtspunkten ausgegangen (vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG):

Die gehobene Erlaubnis ist geeignet und objektiv erforderlich, um für den Betreiber entsprechende Rechtssicherheit zu schaffen. Der Betreiber ist nach § 56 WHG i. V. m. Art. 34 BayWG zur Abwasserbeseitigung verpflichtet. Die Erteilung der Erlaubnis liegt deshalb im öffentlichen Interesse (Erfüllung öffentlicher Pflichten der Daseinsvorsorge).

Durch die geplante Gewässerbenutzung sind bei Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte Dritter zu erwarten. Auch wurden keine Einwendungen erhoben oder im Zuge des Beteiligungsverfahrens vorgebracht, die Rechte Dritter betreffen (§ 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG).

2.5 Begründung zur Dauer der Erlaubnis

Nach Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG kann die Dauer der Erlaubnis im Bescheid befristet werden. Die Befristung wird auf § 13 WHG und auf das Gutachten des amtlichen Sachverständigen gestützt. Abgesehen davon kann die Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 WHG jederzeit widerrufen werden.

Die Befristung der Erlaubnis bis zum 31.12.2046 entspricht dem im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis und ist geboten, da die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse nicht für alle Zeit absehbar sind und um die Anpassung von wasserrechtlichen Zulassungen an den jeweiligen Stand der Technik zu gewährleisten (§ 100 Abs. 2 WHG) sowie die Überwachung zu erleichtern.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Die bescheidsgemäße Inbetriebnahme des geplanten Regenrückhaltebeckens wurde zur Bedingung für den Beginn der Erlaubnis gemacht, da nur hierdurch der erlaubte Benutzungsumfang eingehalten werden kann und damit Gestattungsfähigkeit besteht.

2.6 Begründung der Bedingungen und Auflagen

Nach § 13 WHG kann die Erlaubnis, auch nachträglich, unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Insbesondere können Anforderungen an die Beschaffenheit der einzuleitenden Stoffe gestellt werden und Maßnahmen angeordnet werden, die zum Ausgleich einer auf die Benutzung zurückzuführenden nachteiligen Veränderung der Gewässereigenschaft erforderlich sind.

Die festgesetzten Bedingungen und Auflagen waren erforderlich, um nachteilige Wirkungen der erlaubten Gewässerbenutzung weitgehend auszuschließen, um eine ordnungsgemäße Bauausführung und Unterhaltung sowie einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen zu gewährleisten, und um die Rechte Dritter zu schützen.

Die Bedingungen und Auflagen waren, soweit veranlasst, in den Bescheid aufzunehmen.

Im Einzelnen:

2.6.1 Begrenzung des Benutzungsumfangs und Anforderungen an das Einleiten

Um die Menge und Schädlichkeit des gereinigten Abwassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein aner-

kannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen der maximal zulässige Abfluss ins Gewässer begrenzt und die einzuhaltenden Drosselabflüsse der Rückhaltungsanlagen festgehalten.

Ohne qualitative Abwasserbehandlung, darf nur gering belastetes Niederschlagswasser (Belastungskategorie I gemäß DWA-A 102-2, Tabelle A1) in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden. Regenwasser von stärker verschmutzten Flächen bedarf der vorherigen Behandlung nach den jeweils gültigen technischen Richtlinien.
Der Regenabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen kann hohe Metallkonzentrationen aufweisen. Regenwasser von unbeschichteten Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder Bleiblechfläche über 50 m² ist deshalb in Anlagen, die der Bauart nach zugelassen sind, vorzureinigen.

2.6.2 Bauausführung

Die diesbezüglichen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind notwendig, um den Bau und sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen.

2.6.3 Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift, Eigenüberwachung

Die Auflagen sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

2.6.4 Fischerei/Naturschutz

Die Auflagen stützen sich auf § 13 WHG und sind Ergebnisse der Stellungnahmen im Zuge der Fachstellenbeteiligung.
Die Standsicherheit hat Vorrang vor einer evtl. Bepflanzung.

2.6.5 Unterhaltung

Die Unterhaltslast für das benutzte Gewässer obliegt der Stadt Hauzenberg (Art. 22 BayWG).
Dem Betreiber als Gewässerbenutzer wird im Vorschlag für die Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

2.6.6 Anzeigepflichten/Bauabnahme

Für eine ordnungsgemäße und sichere Bauausführung muss die Anlage bescheidsgemäß nach den geprüften Plänen, nach den geltenden Vorschriften und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden.

Für die Überwachung und/oder die Prüfung, ob die Maßnahme bescheidsgemäß ausgeführt wird/wurde, ist das Anzeigen des Baubeginns und des Bauendes, sowie eine Bauabnahme erforderlich.

2.7 <u>Vorbehalt</u>

Die Erlaubnis unterliegt dem grundsätzlichen Widerrufsvorbehalt des § 18 Abs. 1 WHG. Um nachträglich Maßnahmen auferlegen zu können, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, war diesbezüglich ein ausdrücklicher Vorbehalt erforderlich.

3. <u>B E G R Ü N D U N G D E R K O S T E N E N T S C H E I D U N G</u>

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes. Gebührenfreiheit nach Art.

4 KG für die Oberflächenwassereinleitung ist nicht gegeben, da die Stadt Hauzenberg als Unternehmen, das der Abwasserentsorgung dient (Regiebetrieb als Einrichtung innerhalb der allgemeinen Verwaltung – vgl. Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung - GO) zu bewerten ist (Art. 4 Satz 2 KG). Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG in Verbindung mit der Tarifstelle Nr. 8.IV.0/1.1.6.2, 1.1.6.5, 1.24 sowie 3.1 des Kostenverzeichnisses.
Die Auslagen sind gemäß Art. 10 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in
93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

HINWEISE

- Für die erlaubte Benutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
- Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung" und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.
- Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist die PSW so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Reiss
Verw.Insp.

In Abdruck:

a)	1-fach mit 1 Satz Planunterlagen Wasserwirtschaftsamt Deggendorf Detterstr. 20 94469 Deggendorf	zum Gutachten vom 13.10.2026, Az.: 4.3-4536.1-PA-126-37736/2026 mit der Bitte um Kenntnisnahme
b)	Bezirk Niederbayern Fachberater für Fischerei Postfach der Regierung NB 84023 L a n d s h u t	zur Stellungnahme vom 24.09.2026, Az.: 23-5-26-1425 DiT/Sch mit der Bitte um Kenntnisnahme
c)	-	-
d)	Sachgebiet 53.0.03 im H a u s e	(Wasserbucheintrag/Wasserbuchakt)